



### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
• Kreistag aktuell 18. Tagung vom 02. 05. 2001 19. Tagung vom 06. 06. 2001	1-2
• 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2001	2
• 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06. 06. 2001	2-3
• Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien (Pflegegeldrichtlinie)	3-4

### Kreistag aktuell

Am 02.05.2001 führte der Kreistag seine 18. Sitzung durch.

Der Kreistag

- nahm eine Information
  - zur Situation der Kurstadtentwicklung in Buckow und Bad Freienwalde
  - zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2001 des Landkreises Märkisch-Oderlandzur Kenntnis.
- beschloss
  - den Handlungsrahmen zur Erarbeitung der Prioritätenliste §§ 17 und 21 GFG 2002 (Vorlage Nr. 358/2001)
  - den Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum 2001 - 2005 (Vorlage Nr. 371/2001)
  - zum Bau des Radwanderweges "Oderbruchbahn", dass die Streckenführung von Buckow über Müncheberg und Seelow nach Wriezen in Anlehnung an die Trassenführung der Oderbruchbahn im Hoheitsgebiet des Landkreises Märkisch-Oderland als touristischer Radweg etabliert wird (Vorlage Nr. 372/2001)
  - die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gem. § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 355/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung der deutsch-polnischen Partnerschaften für kreisgeleitete Schulen (Vorlage Nr. 356/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch (Vorlage Nr. 357/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - mit sofortiger Wirkung die Abberufung von Frau Edith Friedland als Kreiswahlleiterin und Frau Karla Frenzel als stellvertretende Kreiswahlleiterin für kommunale Wahlen und Abstimmungen (Vorlage Nr. 359/2001)
  - die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2.5.2001 (Vorlage Nr. 367/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 2.5.2001 (Vorlage Nr. 368/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren für die Tierkörperbeseitigung vom 15.12.1999 (Vorlage Nr. 362/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2.5.2001 (Vorlage Nr. 363/2001) **veröff. AB Nr. 5 v. 22. 05. 2001**
  - dass durch die Verwaltung die Umschuldung von Krediten vorzubereiten und zu günstigen Zinssätzen abzuschließen ist (Vorlage Nr. 361/2001)
- stimmte gem. § 9 Abs. 3 GO dem Zusammenschluss
  - der Gemeinden Bleyen und Genschmar zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 353/2001)
  - der Gemeinden Alt Tucheband, Rathstock und Hathenow zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 354/ 2001)
  - der Gemeinden Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 369/2001)
  - durch Eingliederung der Gemeinde Quappendorf in die Gemeinde Neuhardenberg (Vorlage Nr. 370/2001)zu.
- berief
  - Herrn Hans-Joachim Lehn als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH und der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH ab und berief Herrn Christoph Berendt, Dezernent im Dezernat I, in die Gesellschafterversammlung der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH und der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH als Vertreter des Landkreises (Vorlage Nr. 373/2001)
  - mit sofortiger Wirkung Frau Karla Frenzel zur Kreiswahlleiterin und Frau Marianne Huhn zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für kommunale Wahlen und Abstimmun-

gen im Landkreis Märkisch-Oderland

(Vorlage Nr. 360/2001)

- Herrn Uwe Bendel zum sachkundigen Einwohner im Haushalts- und Finanzausschuss (Vorlage Nr. 379/2001)
- nahm eine Veränderung in der personellen Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis (Ausscheiden von Herrn Hahn vom paritätischen Wohlfahrtsverband/pad e. V.; Übernahme des Mandates durch Frau Dr. Ueberschär)
- befürwortete den Ausbau des Bürgerhauses Neuenhagen b. Berlin zum multifunktionalen Kulturzentrum (Vorlage Nr. 380/2001)

### Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- beschloss der Kreistag die Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft (Vorlage Nr. 378/2001)
- genehmigte der Kreistag eine Eilentscheidung des Landrates vom 04.04.2001 (Vorlage Nr. 374/2001)

Am 06.06.2001 führte der Kreistag seine 19. Sitzung durch.

Der Kreistag

- verabschiedete im Rahmen einer Grundsatzberatung zu Rechtsradikalismus, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt und zu Strategien ihrer Eindämmung in MOL nachfolgende Willenserklärung:

### "Willenserklärung des Kreistages Märkisch-Oderland

Wir, die Mitglieder des Kreistages Märkisch-Oderland, treten entschieden gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, extremistische und rechtsradikale Tendenzen auf. Als gewählte Vertreter der Einwohner unseres Kreises sind wir dem friedlichen Wohl aller Bürger und Gäste verpflichtet. Wir wollen gewaltfreie Städte und Gemeinden, eine enge Nachbarschaft zur Republik Polen im beiderseitigen Interesse, Gastfreundschaft und damit gute Bedingungen für Investoren. Wir wollen Touristen aus aller Welt, die ohne Furcht die Schönheit – auch unseres Heimatkreises – genießen können. Wir sind daran interessiert, dass sich ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger in unsere Gemeinschaft integrieren.

Mit dieser Erklärung schließen wir uns den Inhalten und Zielen der deutschlandweiten Bündnisse für Zivilcourage und Toleranz gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt an. Wir setzen uns für ein demokratisches und humanistisches Gemeinwesen ein und motivieren unsere Mitbürger, das Leben in unserem Kreis so zu gestalten, dass Hass und Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, extremistisches oder faschistisches Gedankengut keinen Nährboden finden.

Es gibt bereits zahlreiche erfolgreich arbeitende Gruppen, Gemeinschaften und Vereine im Landkreis, in Städten und Gemeinden, in Parteien, in Bildungs- und Kultureinrichtungen, in Kirchen und in Unternehmen. Es gibt Maßnahmen und Aktionen, die zum Teil nebeneinander arbeiten; es gibt Überschneidungen und es gehen Informationen verloren. Deshalb besteht die Notwendigkeit, Initiativen und damit auch finanzielle Möglichkeiten zu bündeln und zu vernetzen, wie dies bereits in Ansätzen durch das "Netzwerk für Toleranz und Integration" geschieht. Diese Vernetzung sollte in Zusammenarbeit mit der Ausländerbeauftragten des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgen.

Wir erhoffen uns von dieser Arbeit auch eine größere öffentliche Wahrnehmung der alltäglichen Arbeit der vorhandenen Initiativen. Eine Sammlung entsprechender Informationen und die Benennung von Ansprechpartnern kann diesem Anliegen dienen und ist kurzfristig in Zuständigkeit der Ausländerbeauftragten in Zusammenarbeit mit der "Netzwerk für Toleranz und Integration" zu erstellen."

Durch die vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen, wie der Förderung des Aufenthaltes von Schülerinnen und Schülern im Ausland, die Förderung von deutsch-polnischen Partnerschaften an kreisgeleiteten Schulen, aber auch dem Überdenken der Strukturen und Schwerpunktsetzung in der Jugendarbeit bieten wir eine gute Grundlage, rechtsradikale Tendenzen keine Chance in unserem Landkreis zu geben. Zivilcourage ist für uns das öffentliche Bekenntnis zu unserer Demokratie, Zivilcourage ist für uns die Bereitschaft durch eigenen Einsatz für unser Gemeinwesen und für die Unantastbarkeit der Freiheit und Würde jedes Menschen einzustehen."

- nahm folgende Informationsvorlagen zur Kenntnis:
  - Stand der Verwirklichung des Personalkonzeptes
  - Fortführung des Tätigkeitsberichtes der Behindertenbeauftragten und der Behindertenkommission MOL für den Zeitraum Mai 2000 - März 2001
  - Bericht der Ausländerbeauftragten des Landkreises Märkisch-Oderland
  - Kreditaufnahmen zur Umschuldung
  - Jugendhilfeplanung -Teilplan - Erziehung in anderen Familien für den Zeitraum 2000-2005
  - Jugendhilfebericht 2000
  - Sozialleistungsbericht 2000
  - Bericht über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Wirtschaftsunternehmen
- und nahm eine Information des Schutzbereiches MOL der Polizei entgegen
- beschloss
  - die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 (Vorlage Nr. 394/2001)
  - die Umbenennung des Gymnasiums Rüdersdorf in Friedrich Anton von Heintze-Gymnasium zum 26.10.2001 (Vorlage Nr. 381/2001)
  - die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien (Pflegegeldrichtlinie) (Vorlage Nr. 382/2001)
  - die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06.06.2001 (Vorlage Nr. 399/2001)

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH vom 07. November 2000 (Vorlage Nr. 401/2001)
- stimmte dem Zusammenschluss
  - der amtsangehörigen Gemeinde Hoppegarten/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Eggersdorf/Mü., Jahnsfelde und Trebnitz sowie der Stadt Müncheberg zu einer amtsfreien Gemeinde (Vorlage Nr. 383/2001)
  - der Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 392/2001)
  - der Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 393/2001)
  - der amtsfreien Gemeinden Altgietzen, Bralitz und Neuenhagen sowie der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 409/2001)

- zu.
- berief
  - die durch den Kreistag bestellten Vertreter des Aufsichtsrates der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH
 

Dr. Hans-Dieter Lahne
Dr. Achim Krause
Christel Kneppenberg
Dr. Karin Lindner
Horst Fröhlich
Jürgen Reinking

- ab (Vorlage Nr. 404/2001)
- die durch den Kreistag bestellten Vertreter der Gesellschafterversammlung der ehemaligen Krankenhaus Wriezen GmbH

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Dr. Rainer Troßler	Gerda Reichert
Joachim Fiedler	Petra Zander
Jürgen Reinking	
Ingrid Sallmann	
und des Aufsichtsrates der ehemaligen Krankenhaus Wriezen GmbH	
Dr. Albert Lipfert	
Hannelore Harms	
Günter Tegge	
Jürgen Reinking	

- ab. (Vorlage Nr. 403/2001)
- Frau Petra Zander und Herrn Frank Langisch als Vertreter der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH ab. (Vorlage Nr. 402/2001)

- bestellte
    - für die Dauer der Wahlperiode bis einschließlich dem Zeitpunkt der Neuberufung
 

Herrn Jürgen Reinking	Landrat
Frau Christel Kneppenberg	SPD-Fraktion
Frau Petra Zander	PDS-Fraktion
- in den Aufsichtsrat der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH (Vorlage Nr. 405/2001)
- für die Dauer der Wahlperiode bis einschließlich dem Zeitpunkt der Neuberufung
 

Herrn Dr. Achim Krause	SPD-Fraktion
und Herrn Prof. Dr. Schippel	PDS-Fraktion
- in die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH. (Vorlage Nr. 406/2001)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- beschloss der Kreistag,
  - Herrn Kreisverwaltungsrat Karl-Heinz Gebhard zum Kreisoberverwaltungsrat zum 01. 07. 2001 zu befördern. (Vorlage Nr. 388/2001)
  - Herrn Kreisverwaltungsrat Thomas Böduel zum Kreisoberverwaltungsrat zum 01.07.2001 zu befördern. (Vorlage Nr. 387/2001)
- stimmte der Kreistag einer Auftragsvergabe zur Strukturoptimierung zu. (Vorlage Nr. 396/2001)
- stimmte der Kreistag Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand zu (Vorlage Nr. 408/2001)
- beschloss der Kreistag eine Stundung von Forderungen (Vorlage Nr. 407/2001)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993) wird mit Beschluss des Kreistages vom 06.06.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

	§ 1			
	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	erhöht um	vermindert um	DM	nunmehr festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	DM
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.284.800	4.875.100	262.203.600	264.613.300
die Ausgaben	9.536.400	7.126.700	262.203.600	264.613.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.341.100	2.301.600	56.974.900	61.014.400
die Ausgaben	5.650.600	1.611.100	56.974.900	61.014.400

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	800.000 DM	auf	800.000 DM,
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 DM	auf	0 DM,
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	40.000.000 DM	auf	40.000.000 DM.

### § 3

Die Festsetzungen zur Kreisumlage werden nicht verändert.

### § 4

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht verändert.

### § 5

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht verändert.  
ausgefertigt am 07. Juni 2001

gez. W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2001 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer 134 in

#### 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking  
Landrat

Seelow, den 7. Juni 2001

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06.06.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Seelow, den 08.06.2001

gez. Reinking  
Landrat

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06.06.2001

Gemäß §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 06.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 57 vom 22.11.2000, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02.05.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 23.05.2001, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Absatz 4 und 5 wird die Bezeichnung für den Lokalteil Strausberg der Märkischen Oderzeitung von "Barnim-Echo" in "Märkisches Echo" geändert.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Seelow, 07.06.2001

gez. W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking  
Landrat

**RICHTLINIE**

**des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien (Pflegegeldrichtlinie)**

**Gliederung**

- 1. Allgemeines
  - 1.1 Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich
  - 1.2 Begriff
  - 1.3 Voraussetzungen
  - 1.4 Zuständigkeit
- 2. Formen der Hilfe
  - 2.1 Vollzeitpflege
  - 2.2 Wochenpflege
  - 2.3 Sonderpflege
  - 2.4 Familienpflege in Tagesform
  - 2.5 Bereitschaftspflege
- 3. Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe
  - 3.1 Laufende Leistungen
    - 3.1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege
    - 3.1.2 Pflegegeld für Wochenpflege
    - 3.1.3 Pflegegeld bei Sonderpflege
    - 3.1.4 Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform
    - 3.1.5 Pflegegeld bei Bereitschaftspflege
    - 3.1.6 Materielle Aufwendungen für besondere Leistungen
- 4. Verfahren
  - 4.1 Antrag
  - 4.2 Zahlungsweise
  - 4.3 Beginn der Leistungen
  - 4.4 Veränderungen der Leistungen
  - 4.5 Beendigung der Leistungen
  - 4.6 Heranziehung zu den Kosten

**1. Hilfen zur Erziehung in anderen Familien**

Bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) ist jeweils die Frage zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 KJHG vorliegen.

Das KJHG macht dabei keine Unterscheidung, ob Kinder bei Verwandten oder bei anderen Pflegepersonen leben.

Hilfestellung bei der Entscheidung bieten die überarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege vom 23.03.1994.

**1.1. Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich**

Die Richtlinien dienen einem einheitlichen Verfahren in den Fällen, in denen das Kreisjugendamt gemäß §§ 27, 33, 36 KJHG Hilfen zur Erziehung in seinen verschiedenen Formen in einer anderen Familie (Pflegefamilie) zu gewähren und gemäß § 39 KJHG den Unterhalt des Kindes sicherzustellen hat. Die "Pflegefamilie" umfasst sowohl Paare als auch Einzelpersonen.

Diese Richtlinien gelten auch für Hilfen gemäß § 41 KJHG für junge Volljährige entsprechend.

**1.2. Begriff**

Gemäß § 33 KJHG soll Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder der Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie bieten.

Als Herkunftsfamilie im Sinne des Gesetzes wird die Kernfamilie, bestehend aus Kindern und Eltern bzw. Elternteilen, verstanden.

**1.3. Voraussetzungen**

Nach § 27, Abs. 1 KJHG besteht ein Anspruch auf Vollzeitpflege, wenn

- a) eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- b) die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist und
- c) der Personensorgeberechtigte/junger Volljähriger die Leistung in Anspruch nimmt.

zu a)

Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist dann gewährleistet, wenn die Eltern die Erziehung gegebenenfalls auch durch Dritte sicherstellen oder selbst sicherstellen können.

Erzieherische Schwierigkeiten können sowohl durch das Kind oder Jugendlichen entstehen oder durch unzureichende Fähigkeit der Erziehungsperson bedingt sein.

Notsituationen, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils, unzureichende Wohnsituationen, mangelnde Sprachkenntnisse und Eingewöhnung in einen anderen Kulturkreis begründen für sich allein keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 KJHG.

Hier können gegebenenfalls andere Leistungen nach dem KJHG, insbesondere nach den §§ 20, 21, 22 oder 23 KJHG, in Betracht kommen.

zu b)

Geeignet ist die Hilfe in Vollzeitpflege dann, wenn die Pflegeeltern die Erziehung zusammen mit Fachkräften der Jugendhilfe entsprechend dem Kindeswohl sicherstellen können und diese im Einzelfall die dem Erziehungsbedarf entsprechende angemessene Betreuungsart darstellt.

Notwendig ist die Hilfe dann, wenn die zu a) einleitend genannten Voraussetzungen einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung nicht gewährleistet sind.

zu c)

Hilfe zur Erziehung kann nicht von Amtes wegen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten gewährt werden.

Sie beginnt daher frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Personensorgeberechtigte die Hilfe des Jugendamtes beansprucht.

Ist die Hilfe zur Erziehung notwendig und ist das Wohl des Kindes gefährdet, der Personensorgeberechtigte aber nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, so hat das Jugendamt nach § 50, Abs. 3 KJHG i. V. mit § 49 FGG das Familiengericht anzurufen.

Sofern das Familiengericht entschieden hat, obliegt es dem Pfleger oder dem Vormund, den Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen.

Mit Volljährigkeit ist der junge Mensch selbst Antragssteller.

**1.4. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen gemäß §§ 27 ff KJHG richtet sich nach den Vorschriften der §§ 86 ff KJHG.

Die örtliche Zuständigkeit gemäß § 44 KJHG richtet sich nach § 87 a KJHG.

**2. Formen der Hilfe**

**2.1. Vollzeitpflege**

Eine Vollzeitunterbringung liegt vor, wenn sich das Kind oder der Jugendliche zeitlich befristet oder auf Dauer zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

**2.2. Wochenpflege**

Wochenpflege liegt vor, wenn sich das Kind oder der Jugendliche zeitlich befristet regelmäßig an 5 Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

**2.3. Sonderpflege**

Die Pflegeperson muss über eine pädagogische oder medizinische bzw. nachweislich erfolgte Qualifikation verfügen, die auf die besondere Problematik des/der aufzunehmenden Minderjährigen bezogen ist.

Erhöhter Pflegeaufwand besteht bei

> erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen

> erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen

> erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierender Entwicklungsstörungen.

In diesen Fällen ist grundsätzlich ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten vorzulegen und der Bedarf jährlich neu zu prüfen.

**2.4. Familienpflege in Tagesform**

Familienpflege in Tagesform liegt vor, wenn eine/ein Minderjährige/r regelmäßig an 5 Tagen in der Woche zur Tageszeit in einer anderen Familie betreut wird.

Die Pflegepersonen sollen eine pädagogische oder persönliche Eignung besitzen.

**2.5. Bereitschaftspflege**

Diese Form beinhaltet die Inobhutnahme oder vorläufige Unterbringung von Minderjährigen in einer Bereitschaftspflegestelle auf der Grundlage der §§ 42, 43 KJHG.

**3. Leistungen zum Unterhalt**

Gemäß § 39, Abs. 1 bis 6 SGB VIII umfasst der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege den gesamten Lebensbedarf (Verpflegung, Bekleidung, Schulmaterial, Taschengeld, Spielzeug, Reinigungsmittel, anteilige Kosten für Miete, Wasser, Heizung, Fahrgeld und Kosten der Erziehung).

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferientreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

**3.1. Laufende Leistungen/Pflegegeld**

**3.1.1. Pflegegeld bei Vollzeitpflege**

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt Pflegegeld
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	749,00 DM € 382,96	357,00 DM € 182,53	1.106,00 DM € 565,49
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	857,00 DM € 438,18	357,00 DM € 182,53	1.214,00 DM € 620,71
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1.042,00 DM € 532,77	357,00 DM € 182,53	1.399,00 DM € 715,30

Das Pflegegeld wird in einem monatlich pauschalisierten Betrag ohne Antragstellung gezahlt.

Bei dringender Notwendigkeit der Fortsetzung erzieherischer Hilfen über die Volljährigkeit hinaus, kann auf Antrag des Volljährigen im Einzelfall gemäß § 41 KJHG auf der Grundlage einer Teamentcheidung weiter Hilfe gewährt werden.

Für die Erstausrüstung mit Bekleidung werden ohne Antrag mit dem ersten Pflegegeld für

> Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres 500,00 DM (€ 255,65)

> Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 300,00 DM (€ 153,39)

gezahlt.

Auf Antrag der Pflegeeltern wird ein Zuschuss zur Erstausrüstung für die Anschaffung von Möbeln, Autokindersitz, Bettzeug u.a. bis zu 1.500,00 DM (€ 766,94)

gezahlt.

Weiterhin werden zu besonderen Anlässen auf Antrag folgende Beihilfen und Zuschüsse gewährt:

- a) Kindertagesbetriebsbetrag – entsprechend den jeweiligen Durchschnittssätzen in den Altersgruppen der betr. Kindertagesbetriebsstätten
- b) Taufe, Namensgebung – bis zu 120,00 DM (€ 61,36)
- c) Einschulung – bis zu 120,00 DM (€ 61,36)
- d) Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe – bis zu 280,00 DM (€ 143,16)
- e) Weihnachtzuschuss – bis zu 60,00 DM (€ 30,68)
- f) Berufsstart – bis zu 150,00 DM (€ 76,69)  
(für die Berufsbekleidung, Geräte, Bücher, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)
- g) Zuschüsse für Schul- und Ferienfahrten  
> Klassenfahrten, Exkursionen bis zu 250,00 DM (€ 127,82)  
> Ferienfahrten (von einer Minstdauer von 7 Tagen) bis zu 250,00 DM (€ 127,82)
- h) Zuschuss zur Verselbstständigung bis zu 2.000,00 DM (€ 1.022,58)  
in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2.500,00 DM (€ 1.278,23)  
Für Jugendliche oder junge Volljährige wird zur angestrebten Verselbstständigung in eigenen Wohnraum zur notwendigen Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss auf Antrag gewährt. Der Zuschuss reduziert sich, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht.

Beihilfen und Zuschüsse der Buchstaben b-h sind durch Quittungen zu belegen.

In begründeten Einzelfällen sind Nachhilfeunterricht (sofern die Fördermaßnahmen der Schule nicht ausreichen) und therapeutische Maßnahmen bei Vorlage eines ärztlichen und/oder psychologischen Gutachtens zu gewähren.

### 3.1.2. Pflegegeld für Wochenpflege

Für eine Betreuungszeit von mindestens 5 Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit ohne Altersstaffelung erhält die Pflegeperson einen pauschalisierten Betrag von monatlich 80% des geltenden monatlichen Pflegesatzes bei Vollzeitpflege.

### 3.1.3. Pflegegeld bei Sonderpflege

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt Pflegegeld
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	850,00 DM € 434,60	500,00 DM € 255,65	1.350,00 DM € 690,24
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	950,00 DM € 485,73	500,00 DM € 255,65	1.450,00 DM € 741,37
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1.200,00 DM € 613,55	500,00 DM € 255,65	1.700,00 DM € 869,20

Alle zusätzlichen Leistungen/Beihilfen oder Zuschüsse gelten analog der Vollzeitpflege.

### 3.1.4. Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform

Für eine Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden täglich an 5 Wochentagen ohne Altersstaffelung erhält die Pflegeperson einen pauschalisierten Betrag von monatlich 60% des geltenden monatlichen Pflegesatzes bei Vollzeitpflege.

(Vollzeitpflege 1.106,00 DM (€ 565,49)  
60% 663,60 DM (€ 339,29)

### 3.1.5. Pflegegeld bei Bereitschaftspflege

Der Pflegesatz errechnet sich aus zeitlich gestaffelten Beträgen und einer Bereitschaftspauschale.

Er wird wie folgt festgesetzt:

vom 1. bis zum 5. Tag 80,00 DM (€ 40,90)  
vom 6. bis zum 30. Tag 50,00 DM (€ 25,56)

Über den 30. Tag hinaus wird der Pflegesatz gemäß den Richtlinien gewährt.

Die Betreuungsstelle erhält zusätzlich je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 50,00 DM (€ 25,56) im Monat.

Außergewöhnliche Mehrkosten können in begründeten Fällen auf Antrag erstattet werden.

Die pauschalisierten, gestaffelten Beträge sind ohne Antrag bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen zu zahlen.

Für die Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestelle wird ein Betrag in Höhe von bis zu 1.000,00 DM (€ 511,29) gewährt.

Sind vorhandene Bereitschaftspflegestellen aus fachlicher Sicht oder Kapazitätsgründen nicht belegbar, werden vorhandene Pflegestellen zu gleichen Konditionen ohne monatliches Platzgeld genutzt.

### 3.1.6. Materielle Aufwendungen für besondere Leistungen

Materielle Aufwendungen, wie z. B. Fahrkosten, die für Pflegeeltern entstehen, wenn im Auftrag des Jugendamtes ein Pflegeverhältnis angebahnt wird (z. B. Krankenhausaufenthalt eines Kindes) werden auf Antrag erstattet.

## 4. Verfahren

### 4.1. Antrag

Die Leistungen werden auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten gewährt (§ 16 SGB I ist zu beachten).

### 4.2. Zahlungsweise

Die laufenden Leistungen werden jeweils monatlich im Voraus an die Pflegeeltern gezahlt. Einmalige Leistungen werden jeweils nach Bewilligung ausgezahlt.

### 4.3. Beginn der Leistungen

Leistungen werden mit dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt. Wird der Antrag im Nachhinein gestellt, erfolgen die Leistungen rückwirkend mit Beginn des Antragsmonats.

### 4.4. Veränderungen der Leistungen

Ergeben sich aus den Verhältnissen Veränderungen in den laufenden Leistungen, so ist eine sich hieraus höher ergebende Leistung nach Ablauf des Kalendermonats zu zahlen, in den das Ereignis fällt.

### 4.5. Beendigung der Leistungen

Die laufenden Leistungen sind spätestens mit Ablauf des Monats einzustellen, dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Die Bestimmungen des § 45 und 50 SGB X, hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, bleiben unberührt.

### 4.6. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt gemäß der §§ 91 ff KJHG. Die Richtlinien treten ab 01.07.2001 in Kraft.

Seelow, 07.06.2001

gez. W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking  
Landrat

Impressum:  
Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Redaktionsschluss: 11. 06. 2001  
Textannahme: Landkreis Märkisch-Oderland  
Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Satz und Druck: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG  
Verbreitungsgebiet: Landkreis Märkisch-Oderland